

93.111

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz gegen den unlauteren
Wettbewerb. Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale contre la concurrence déloyale.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Frau **Simmen**, Berichtsteratterin: Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist ein modernes Gesetz, das mit einer kleinen Ausnahme internationalen Gebräuchen entspricht. Diese Ausnahme ist die Beweislast bei Tatsachenbehauptungen.

Heute liegt die Beweislast noch beim Konsumenten. In Zukunft soll es umgekehrt sein, dass nämlich der Werbende den Beweis für die Richtigkeit seiner Tatsachenbehauptungen erbringen muss, wenn dies angezeigt erscheint. Sie finden diese Aenderung in Artikel 13a; das ist die einzige Neuerung in dieser Swisslex-Vorlage, und zwar ist sie in Form einer Kann-Bestimmung eingefügt. Der Richter kann vom Werbenden den Beweis für die Richtigkeit seiner Tatsachenbehauptungen verlangen, wenn dies angemessen erscheint; das ist der Inhalt von Absatz 1.

Absatz 2 lautet: «Der Richter kann Tatsachenbehauptungen als unrichtig ansehen, wenn der Beweis nicht angetreten oder für unzureichend erachtet wird.» Wenn wir das im Gesetz einfügen, verankern wir im Gesetz nichts anderes, als das, was von der Kommission für die Lauterkeit in der Werbung seit langem, nämlich seit 1960, verlangt wird und in der Praxis auch reibungslos funktioniert. Der Vorteil dieser Bestimmung ist auch der, dass damit Ausländer, die in der Schweiz werben, ins Recht gefasst werden können und dass damit gleich lange Spiesse gelten wie für Schweizer bzw. für Schweizer, die im Ausland werben.

Ich möchte Ihnen beantragen, auch über dieses Gesetz in globo abzustimmen, nachdem es sich hier nur um eine Aenderung handelt, die Sie schon im letzten Sommer beraten und beschlossen haben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Titre et préambule, ch. I, II

GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.102

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Tierseuchengesetz. Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi sur les épizooties. Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Seiler Bernhard, Berichtsteratter: Das Tierseuchengesetz hat zwischen Eurolex und Swisslex keine materiellen Aenderungen erfahren. Hingegen sind einige formelle Anpassungen vorgenommen worden, auf die ich noch kurz eintreten werde. Ich werde übrigens auch beantragen, dass man dieses Gesetz in globo behandeln soll.

Die Kantone respektive die Kantonstierärzte wünschen sich heute die Anpassung des Tierseuchengesetzes. Es ist auch der Wunsch der Landwirtschaft, dass dieses Gesetz angepasst wird.

Die Aenderung soll nicht nur europakompatibel, sondern international kompatibel werden. Wir werden damit unsere Position in zukünftigen Verhandlungen mit Brüssel verstärken, und wir hoffen, dass Diskriminierungen, wie sie früher und noch in jüngster Zeit immer wieder passiert sind, langsam der Vergangenheit angehören werden.

Kurz nochmals die drei Schwerpunkte:

1. Die Seuchen werden neu in Kategorien eingeteilt, d. h., es wird zwischen «hochansteckenden Seuchen» und «anderen Seuchen» unterschieden. Neu scheiden wir jene Krankheiten aus, die bei Ausbruch grosse wirtschaftliche Schäden verursachen. Diese Seuchen – es handelt sich hauptsächlich um die Maul- und Klauenseuche, die übrigens in Italien wieder ausgebrochen ist – werden mit drastischen Massnahmen angegangen. Mit dieser neuen Strategie des sofortigen Abschlachtens kranker Tiere sind wir auch rascher wieder seuchenfrei und können uns schnell wieder als frei von solchen deklarieren. Das ist vor allem im Zusammenhang mit dem Export von Zuchtvieh, Milchprodukten, Fleisch usw. sehr wichtig, weil man dann rasch den Handel mit ausländischen Partnern wiederaufnehmen kann.

2. Der Bund hat sich finanziell zu engagieren, was allerdings nicht ganz neu ist. Neu leistet er nun Entschädigungen für Tierverluste im Zusammenhang mit hochkontaminösen Seuchen – und nur für diese Seuchen. Dies erleichtert bei einem Seuchenauftritt eine rasche Eliminierung der Seuchenherde und verringert damit auch den materiellen Schaden.

3. Neben Rindvieh werden zukünftig auch andere Tierarten gekennzeichnet. Das wird in die Revision genommen, damit wir der EG zeigen können, dass wir die gesetzliche Grundlage dafür haben – allerdings momentan ohne sofortige Umsetzung dieser Massnahme.

Das EWR-Nein vom 6. Dezember 1992 zeitigt bereits – darauf das möchte ich noch kurz eintreten – klar negative Auswirkungen beim Tierexport und beim Vermarkten von Fleischwaren. Unser Land wird neuerdings gemäss den sogenannten Drittlandrichtlinien behandelt. Zu unserem Vorteil handhaben nicht alle unsere Nachbarn diese gleich restriktiv wie zum Beispiel Italien. Dorthin geht der grösste Teil unseres Exportviehs, und im Moment stehen verschiedene Schwierigkeiten an. Ein Einspruch mit Hinweis auf die Nichtdiskriminierungsklausel in unserem Assoziationsvertrag ist hinterlegt worden. Man hofft